



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

Gesamtbericht
über den
Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen
in den Jahren 2010 und 2011

Druck:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien

A. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1.10.2002 in Kraft getreten.

Seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl I Nr. 19/2004) sind die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen in § 136 StPO geregelt. Eine solche Überwachung ist grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Lediglich im Fall einer Entführung oder Geiselnahme (§ 136 Abs. 1 Z 1 StPO) kann die Kriminalpolizei die Überwachung von sich aus ohne gerichtlich bewilligte Anordnung durchführen. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind nunmehr in den §§ 141 bis 143 StPO geregelt, welche im Wesentlichen den bisherigen Regelungen entsprechen. Die Überprüfung und Kontrolle der Anordnung, Genehmigung, Bewilligung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 136 Abs. 1 Z 3 und § 141 StPO obliegen nach § 147 StPO wie bisher dem Rechtsschutzbeauftragten. Das Strafprozessreformgesetz erweiterte die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten (§ 147 Abs. 1 StPO) geringfügig auf verdeckte Ermittlungen nach § 131 Abs. 2 StPO und auf Abschluss eines Scheingeschäftes nach § 132 StPO. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 (BGBl. I Nr. 52/2009) wurde die Kriminalpolizei ermächtigt, Scheingeschäfte, die zur Sicherstellung von Suchtmitteln und Falschgeld dienen, von sich aus durchzuführen; gleichzeitig wurde klargestellt, dass die Kontrollbefugnis des Rechtsschutzbeauftragten sich lediglich auf jene Scheingeschäfte erstreckt, die von der Staatsanwaltschaft anzuordnen sind. Mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket 2010 (BGBl. I Nr. 108/2010) sind die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten seit 1.1.2011 neuerlich ausgeweitet worden.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen eine optische oder akustische Überwachung von Personen nach § 136 StPO oder ein automationsunterstützter Datenabgleich nach § 141 StPO angeordnet wurde, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) und Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) sowie des Datenabgleichs nach § 141 Abs. 2 und Abs. 3 StPO die Ausfertigungen der betreffenden Anordnungen samt gerichtlicher Bewilligung anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

{ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen oder ein automationsunterstützter Datenabgleich angeordnet wurde, sowie

die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen und der durch einen Datenabgleich ausgeforschten Personen,
{ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
{ die Anzahl der Fälle, in denen die genannten besonderen Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht über besondere Ermittlungsmaßnahmen samt den Ausfertigungen der bewilligten Anordnungen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Die Bundesministerin für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese mit gerichtlichen Bewilligung durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 147 Abs. 5 StPO (idF BGBl. I Nr. 52/2009) hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März eines jeden Jahres der Bundesministerin einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 147 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln. Durch das strafrechtliche Kompetenzpaket - sKp (BGBl. I Nr. 108/2010) wurde diese Bestimmung in § 47a Abs. 7 StPO verschoben und erstreckt sich die Berichtspflicht nunmehr auf seine Tätigkeit und seine Wahrnehmung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung im vorangegangenen Jahr (§§ 23 Abs. 1a, 147, 195 Abs. 2a StPO).

Bei der Berichtserstellung für das Jahr 2010 kam es zu unerwarteten Verzögerungen, sodass nun durch Vorziehung des Berichtes für das Jahr 2011 in einem gemeinsamen Dokument berichtet werden kann.

B. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2010

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2010 wurde in insgesamt drei Fällen eine **optische und/oder akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO** („großer Späh- und Lauschangriff“) angeordnet und in allen Fällen auch durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit diesen Anordnungen gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.

Zwei Überwachungsmaßnahmen wurden von der Staatsanwaltschaft Wien mit gerichtlicher Bewilligung jeweils wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB angeordnet. Eine akustische Überwachungsmaßnahme wurde (nachträglich) von der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis wegen des dringenden Verdachtes des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG u.a. angeordnet. Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (22 St 88/10h):

In diesem Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Wien eine Anordnung der akustischen Überwachung von Personen (nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO) samt gerichtlicher Bewilligung dem Rechtsschutzbeauftragten vorgelegt. Es bestand der dringende Verdacht, dass die zu überwachenden Personen entweder selbst Mittäter der Begehung des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB wären, oder diese zumindest im unmittelbaren Kontakt mit einem noch auszuforschenden Mittäter stünden, weshalb die Staatsanwaltschaft Wien am 5.5.2010 gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die akustische Überwachung von Gesprächen zwischen dem Beschuldigten, der sich wegen des Verdachtes der Ermordung seiner ehemaligen Freundin in Untersuchungshaft befand, und ihn aufsuchenden Personen (mit Ausnahme der Verteidiger) für die Zeit vom 12.5.2010 bis 7.7.2010 anordnete.

Der Beschuldigte war dringend verdächtig, am 7.4.2010 das Opfer in deren Wohnung durch Schläge mit einem stumpfen Gegenstand gegen den Schädel vorsätzlich getötet zu haben. Er hat mit dem Opfer ein gemeinsames Kind, wobei es Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen ihm und dem Opfer gab und eine Woche nach

der Tat diesbezüglich eine Verhandlung hätte stattfinden sollen. Der Beschuldigte hat seiner ehemaligen Freundin mehrfach gedroht, ihr das Kind wegzunehmen und hat sie regelmäßig aufgesucht und belästigt.

Nach der Tat wurde der Beschuldigte festgenommen. Die Verhängung der U-Haft über ihn unterblieb zunächst, weil seine Darstellung, er sei zur Tatzeit mit seinem PKW in Niederösterreich unterwegs gewesen, aufgrund des Einloggens seines Mobiltelefons und des PKW-Navigationsgerätes an den entsprechenden Sendemasten bestätigt schien.

Nachdem aber die molekulargenetische Untersuchung eines am Tatort vorgefundenen, blutverschmierten Einwegplastikhandschuhs erbracht hatte, dass die darauf sichergestellten Spuren eindeutig dem Beschuldigten zuzuordnen waren, und das gerichtsmedizinische Gutachten ergeben hatte, dass dieser den Handschuh zur Tatzeit getragen haben musste, weil die auf dessen Außenseite vorhandenen Blutspuren des Opfers mit den DNA-Spuren des Beschuldigten im Zuge des Ausziehens und Umstülpens vermischt worden waren, wurde über ihn schließlich die Untersuchungshaft verhängt.

Bei der gegebenen Beweissituation lag der Verdacht nahe, dass eine Person aus dem persönlichen Nahebereich des Beschuldigten zur Tatzeit dessen PKW gelenkt und dessen Mobiltelefon in Betrieb genommen hatte, weshalb bei Besuchen in der Untersuchungshaft Gespräche hierüber als wahrscheinlich anzunehmen waren.

Demnach war bei dringendem Tatverdacht gegen den leugnenden Beschuldigten die Aufklärung des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB insbesondere hinsichtlich weiterer Mittäterschaften ohne die Überwachungsmaßnahme zumindest erheblich erschwert.

Die Überwachung wurde so durchgeführt, dass eine Aufzeichnung nur dann aktiviert wurde, wenn der Beschuldigte Besuch erhielt, wobei Verteidiger von der Überwachung ausgenommen waren. Im Besucherraum waren von der Überwachung folgende Personen betroffen: die Mutter, die Ehegattin, ein Bruder, ein Bekannter und der Chef des Beschuldigten.

Den Audioauswerteprotokollen vom 30.6. und 7.7.2010 zufolge, gab der Beschuldigte in Gesprächen mit seiner Mutter, seiner Gattin und seinem Bruder zu, zur Tatzeit am Tatort anwesend gewesen zu sein und das Opfer mit einem Eisenrohr zumindest einmal auf den Kopf geschlagen zu haben. Er bestritt jedoch sinngemäß

den Tötungsvorsatz und motivierte sein Verhalten damit, dass er sein Kind vor dessen mit einem Messer hantierenden Mutter habe schützen wollen. Ausschlaggebend für die Änderung im Aussageverhalten dürften die ihn belastenden Ermittlungsergebnisse gewesen sein.

Die Zustellung der gerichtlich bewilligten Anordnung der gegenständlichen Ermittlungsmaßnahme an den Beschuldigten sowie die Betroffenen ist erfolgt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte im Verfahren wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB nach dem Wahrspruch der Geschworenen am 14.4.2011 für schuldig erkannt und hierfür zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichtshof zurückgewiesen. Der Berufung wurde vom Oberlandesgericht Wien nicht Folge gegeben.

Die akustische Überwachung half den Beweis zu erbringen, dass der Beschuldigte allein gehandelt hatte. Das Verfahren gegen einen ihm unterstellten Arbeiter wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Gegen eine weitere Person wurde ein Strafantrag wegen Unterdrückung eines Beweismittels nach § 295 StGB eingebracht, doch wurde sie rechtskräftig freigesprochen.

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (703 St 38/10p):

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens ordnete die Staatsanwaltschaft Wien am 5.10.2010 die akustische Innenraumüberwachung des PKW des Beschuldigten für die Zeit vom 6. bis 31.10.2010 an. Den Ermittlungen nach ist der Beschuldigte dringend verdächtig, im Jänner 2010 in Wien eine zweite Person dazu zu bestimmen versucht zu haben, eine dritte Person im Ausland vorsätzlich zu töten.

Von der mit der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme ebenfalls beauftragten Sondereinheit Observation des BM.I – SEO wurden die Abhörgeräte installiert und am 8.10.2010 in Betrieb genommen.

Dringender Verdacht der versuchten Bestimmung zum Mord (§§ 12, 75 StGB) war ebenso zu bejahen, wie die zumindest erhebliche Erschwerung der Aufklärung ohne die Durchführung der nicht unverhältnismäßigen Ermittlungsmaßnahme.

Diese wurde mit gerichtlicher Bewilligung am 28.10.2010 für die Zeit vom 1.11. bis 17.12.2010 und am 15.12.2010 für die Zeit vom 18.12.2010 bis 31.1.2011

verlängert. Die bisherigen Ermittlungsergebnisse indizierten Erfolgswahrscheinlichkeit der Fortführung.

Den vom Rechtsschutzbeauftragten am 27.10. und 15.11.2010 gemäß den §§ 139 Abs. 4, 147 Abs. 4 StPO gestellten Anträgen auf Vernichtung zweier Audio-Auswerteprotokolle und der entsprechenden Teile des zugrunde liegenden digitalen Speichermediums wurde Folge gegeben. Die entsprechenden Aufnahmen enthielten von einem Tonträger im PKW des Beschuldigten abgespielte Gespräche des Beschuldigten mit einem Rechtsanwalt, die unter das Umgehungsverbot nach den §§ 144 Abs. 2, 157 Abs. 2 StPO fallen.

c. Verfahren 5 HSt 95/10a der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis:

Aufgrund der Rechtshilfeersuchen der Bezirksstaatsanwaltschaft Arnhem/Niederlande vom 28.10. und 2.11.2010 ordnete die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis am 22.12.2010 mit gerichtlicher Bewilligung vom 3.1.2011 nachträglich die akustische Überwachung des PKW Mercedes mit spanischem Kennzeichen eines Beschuldigten im Zeitraum 27.10. bis einschließlich 17.11.2010 an – in dieser Zeit hatte sich der PKW in Österreich befunden.

Die nachträgliche Anordnung des großen Lauschangriffs entsprach der Sach- und Rechtslage, wie sie sich aus dem Rechtshilfeersuchen, dem auch die vom zuständigen holländischen Untersuchungsrichter erteilte Ermächtigung zur Aufzeichnung vertraulicher Kommunikation im angeführten PKW im Zeitraum 20.10. bis 17.11.2010 zugrunde lag, ergab. Darnach waren die Beschuldigten nach österreichischem Strafrecht des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB dringend verdächtig, indem sie unter Benützung mehrerer Unternehmen eine auf längere Zeit angelegte unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Anzahl von Personen gründeten bzw. sich daran beteiligten, mit dem Ziel auf wiederkehrende Begehung von Geldwäsche nach § 165 Abs. 1 - 4 StGB und des Verbrechens des Suchtgifthandels im Sinne des § 28a SMG. Zwischen 2006 und 2010 erfolgten aus diesen Unternehmungen Bargeldeinzahlungen bzw. Transaktionen von über EUR 10 Millionen. Mit der kriminellen Organisation wurde eine Bereicherung in großem Umfang angestrebt und durch Errichtung einer Vielzahl von Unternehmen in teilweiser Verschleierung des Wohnortes versucht, die Verbindung auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen.

Auf Anregung des Rechtsschutzbeauftragten gab die Staatsanwaltschaft mit Note vom 13.1.2011 den niederländischen Behörden die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung über die Zustellung der Anordnung der Eingriffsmaßnahme (§ 138 Abs. 5 StPO) und die Beweisverwertungsverbote (§§ 140 Abs. 1 und 2, 144 Abs. 1 bis 3 StPO) bekannt. Hierzu teilten die holländischen Behörden am 9.5.2011 mit, dass die Anordnung am 15.4.2011 dem Rechtsanwalt der mittlerweile in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten zugestellt wurde und die im Überwachungszeitraum (nämlich vom 27.10. bis 3.11.2010) in Österreich aufgezeichneten Gespräche (darunter auch Telefongespräche, von denen aber nur die von den Beschuldigten gesprochenen Worte aufgezeichnet wurden) einem Beweisverwertungsverbot nach österreichischem Recht nicht unterliegen.

Das Bundesministerium für Justiz hegt Zweifel an der Richtigkeit einer für einen vergangenen Zeitraum bewilligten Anordnung und wird diesen Fall daher der Generalprokuratur zur Prüfung einer allfälligen Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuleiten.

2. Im Jahr 2010 wurde eine optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption hat im Verfahren 3 St 102/10w die akustische Überwachung von Personen gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet. Anlass dafür war der Verdacht, ein als Amtssachverständiger tätiger Beamter habe im Zusammenhang mit einem konkreten Bau- bzw. Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren einen Geldbetrag von EUR 10.000,- bzw. eine Beteiligung am Gewinn des vom Verfahren betroffenen Lokals gefordert. Die vom Gericht bewilligte Anordnung wurde letztlich nicht durchgeführt, weil diejenigen Personen, die sich zunächst zur Mitwirkung bereit erklärt hatten, ihr Einverständnis zurückzogen. Letztlich wurde gegen den verdächtigen Beamten – allerdings lediglich auf Grund von Zeugenaussagen und insofern einer schwierigen Beweissituation – ein Strafantrag wegen § 305 StGB bei Gericht eingebracht.

3. Eine optische Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde insgesamt in 66 Fällen angeordnet, wovon in 37 Fällen die Überwachung

außerhalb von Räumen (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **29 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In einem Fall wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Die Werte von 2009 (insgesamt 117 Fälle, wovon 59 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 58 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) und 2008 (insgesamt 110 Fälle, wovon 62 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 48 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) wurden weit unterschritten und nähern sich die Zahlen aus 2010 eher den Werten aus 2007 (insgesamt 60 Fälle, wovon 13 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 47 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen).

4. Zur regionalen Verteilung ist zu bemerken, dass Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaften Wien und Linz stattfanden**; die Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) wurde im Sprengel der **Staatsanwaltschaft Wien angeordnet**. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden grundsätzlich in allen Sprengeln verzeichnet. Lediglich in den Sprengeln der Staatsanwaltschaften Korneuburg und Wels wurden im Jahr 2010 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Die für den Zeitraum 2009 berichtete relative Hohe Anzahl der im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO angeordneten Überwachungen reduzierten sich im Jahr 2010 auf 17 Überwachungen (im Jahr 2009 waren es 43 gewesen).

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **in allen Fällen gerichtlich bewilligt**. In einem Fall wurde trotz Anregung der Kriminalpolizei von der Staatsanwaltschaft keine Überwachung angeordnet.

In insgesamt **29 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In **31 Fällen** wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in einem Fall angeordnet.

5. In 33 Fällen (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw.

Verhinderung der dem Antrag zugrunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **20 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. Eine Überwachung war dann erfolglos, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. In insgesamt **12 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **124 Verdächtige**. Die sehr hohen Werte der beiden Vorjahre (im Jahr 2009 war die hohe Zahl im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien ein sehr umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen sehr viele Beschuldigte geführt wurde) wurde im Jahr 2010 mehr als halbiert. Dies korreliert mit den unter Punkt 3. festgehaltenen insgesamt deutlich weniger häufig durchgeführten Überwachungen.

Gegen weitere **3 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (40); in 12 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG und in 3 Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. 10 Fälle betrafen sonstige Delikte.

6. Gegen durchgeführte Überwachungen wurden **keine Beschwerden** von Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben. Der Rechtsschutzbeauftragte hat in zwei Fällen **Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt, denen jeweils stattgegeben wurde.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2010 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

C. Gesamtbericht über besondere Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2011

I. Optische und akustische Überwachung von Personen:

1. Im Berichtszeitraum 2011 wurde in einem Fall eine optische und akustische Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO angeordnet und auch durchgeführt. Der Rechtsschutzbeauftragte wurde mit dieser Anordnung gemäß § 147 Abs. 3 StPO befasst.

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (22 St 88/10h):

Die im Jahr 2011 durchgeführte optische und akustische Überwachungsmaßnahme wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mit gerichtlicher Bewilligung vom 13.4.2011 wegen des Verdachtes des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach dem § 278b Abs. 2 StGB gemäß § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO angeordnet. Es bestand nach seit 2009 geführten Ermittlungen des BVT gegen den Beschuldigten der dringende Verdacht der Mitgliedschaft (§ 278 Abs. 3 StGB) und teils versuchten Beteiligung an den terroristischen Vereinigungen (§ 278b Abs. 3 StGB) AL-QAIDA bzw. der ihr zugeordneten HIZIB I ISLAMI/GLBUDDIN oder AL SHABAAB, indem er

- a) im Jahr 2009 namentlich bekannte Personen rekrutierte, deren Reisen zu terroristischen Ausbildungslagern organisierte und zumindest teilweise finanzierte, wobei drei Personen die Einreise nach Pakistan und in weiterer Folge die Teilnahme an einem terroristischen Ausbildungslager gelang;
- b) einer zweiten Person in der Nacht vom 6. auf den 7.7.2009 EUR 2.000,- in bar, zwei neue Laptops und eine Digitalkamera für den bewaffneten „Dshihad“ übergab;
- c) Gelder bzw. sonstige Vermögenswerte sammelte und/oder bereitstellte und einem Dritten zwecks Weiterleitung an eine der vorgenannten Organisationen übergab;
- d) am 24.2.2011 EUR 2.900,- an eine Person in Pakistan überwies;
- e) mit anderen Personen im Vorhaben, ein Luftfahrzeug in ihre Gewalt oder unter ihre Kontrolle zu bringen oder die Herrschaft darüber auszuüben, um dieses anschließend in ein „symbolträchtiges Gebäude in Deutschland“ zu steuern, die

gemeinsame Ausführung von Luftpiraterie (§ 185 Abs. 1 und 2 StGB) verabredete.

Die Annahmen des dringenden Tatverdachts und des Einsatzes der Überwachung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als Ultima-Ratio-Maßnahme bei gleichzeitiger schwerer Gefahr der geplanten Straftaten für die öffentliche Sicherheit (§ 136 Abs. 1 Z 3, Abs. 4 StPO) waren durch die Ermittlungsergebnisse gedeckt.

Das gemäß § 136 Abs. 2 StPO zulässigerweise angeordnete mehrmalige Eindringen in die von den Bewohnern nur selten verlassene Wohnung konnte erstmals am 15.5.2011 durch teilweise Anbringung der Übertragungseinrichtungen bewerkstelligt werden. An diesem Tag wurde auch mit der akustischen Überwachung begonnen; die optische Überwachung unterblieb aufgrund der räumlichen Gegebenheiten.

Mit gerichtlicher Bewilligung vom 24.5.2011 ordnete die Staatsanwaltschaft die Fortsetzung der Ermittlungsmaßnahme für die Zeit vom 25.5. bis 30.6.2011 an. Die Ermittlungsmaßnahme wurde mit der Verhaftung des Beschuldigten am 15.6.2011 beendet. Zwischendurch war aufgrund der nach § 136 Abs. 2 StPO ausgesprochenen Bewilligung wegen der verminderten Sprachqualität am 17. und 18.5.2011 sowie am 12.6.2011 nochmals in die Wohnung eingedrungen worden, um die Abhörgeräte nachzujustieren und zusätzliche Abhörgeräte zu installieren.

Die Audio-Auswerteprotokolle wurden sowohl an die Staatsanwaltschaft als auch an den Rechtsschutzbeauftragten übermittelt.

Gegen die Hauptbeschuldigten wurde mittlerweile eine Anklageschrift wegen § 278b Abs. 2 StGB und anderer Delikte eingebracht. Derzeit befindet sich dieses Verfahren im Stadium der Hauptverhandlung (Verfahren 162 Hv 10/12x des Landesgerichtes für Strafsachen Wien). In Ansehung einzelner Fakten wurde das Ermittlungsverfahren (teil-)eingestellt. Das getrennte Ermittlungsverfahren AZ 501 St 17/12t gegen eine weitere Beschuldigte wegen falscher Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und 4 StGB wurde am 31.1.2012 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

b. Verfahren 5 HSt 95/10a der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis:

Des weiteren wurde der Rechtsschutzbeauftragte im Jänner 2011 mit der im Zeitraum 27.10. bis einschließlich 17.11.2010 im Verfahren 5 HSt 95/10a der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis durchgeführten akustischen Überwachung befasst (ha RSB 1/11), deren gerichtliche Bewilligung (nachträglich) am 3.1.2011

erfolgte. Aufgrund der bereits im Jahr 2010 erfolgten Durchführung wurde über diese Anordnung im Gesamtbericht für das Jahr 2010 (Teil B.I.1.c.) berichtet, worauf verwiesen werden darf.

2. Im Jahr 2011 wurden zwei optische und/oder akustische Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) angeordnet.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

a. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien (1 St 308/11h):

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung vom 29.9.2011 ordnete die Staatsanwaltschaft Wien die optische und akustische Überwachung des von einem verdeckten Ermittler mit dem Beschuldigten in einem öffentlichen Lokal geführten Gesprächs nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO an. In diesem Verfahren bestand der dringende Tatverdacht der (versuchten) Bestimmung zum Mord gemäß §§ 12, 15, 75 StGB, nachdem ein Informant bekannt gegeben hatte, dass der Beschuldigte jemanden suche, der bereit sei, seine Ex-Frau und deren Freund für EUR 5.000,- umzubringen.

Die gegen den Beschuldigten erhobene Anschuldigung konnte schließlich nicht nachgewiesen werden. Er wurde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (61 Hv 159/11i) vom Anklagevorwurf nach §§ 83 Abs. 1; 107 Abs. 1 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO rechtskräftig freigesprochen. Das ausgeschiedene Ermittlungsverfahren zu 9 St 44/12w der Staatsanwaltschaft Wien gegen den Beschuldigten wegen § 107 Abs. 1 StGB wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt

b. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Feldkirch (7 St 99/11p):

Ein weiterer „kleiner Späh- oder Lauschangriff“ wurde im Verfahren 7 St 99/11p der Staatsanwaltschaft Feldkirch angeordnet. In diesem Verfahren wurde eine Überwachung eines zu führenden Gesprächs mit verdeckten Ermittlern am 20.4.2011 in den Büroräumlichkeiten der Firma des Beschuldigten gemäß § 136 Abs. 1 Z 2 StPO angeordnet. Nach den Ermittlungsergebnissen des Landeskriminalamtes Bregenz bestand der Verdacht des gewerbsmäßig schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2, 148 zweiter Fall StGB, wonach der Beschuldigte mit falschen Versprechungen stille Teilhaberschaften an seiner Firma bewarb, ohne mit der der Werbung zugrundeliegenden Gesellschaft tatsächlich Geschäfte zu führen.

Vor dem Landesgericht Feldkirch zu 18 Hv 14/12y wurde mittlerweile Anklage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden insgesamt in **130 Fällen** angeordnet, wovon in **58 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 136 Abs. 3 Z 1 StPO) und in **72 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 136 Abs. 3 Z 2 StPO) erfolgte. In einem Fall wurde trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Nach einem starken Rückgang im Jahr 2010 (insgesamt lediglich 66 Fälle, wovon 37 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 29 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) wurden die Zahlen der Jahre 2009 (insgesamt 117 Fälle, wovon 59 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 58 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) und 2008 (insgesamt 110 Fälle, wovon 62 Fälle eine Überwachung außerhalb von Räumen und 48 Fälle eine Überwachung innerhalb von Räumen betrafen) wieder leicht übertroffen.

4. Zur regionalen Verteilung ist zu bemerken, dass die eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaften Wien stattfand**; die Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) wurden in den Sprengeln der **Staatsanwaltschaften Wien und Feldkirch angeordnet**. Optische Überwachungen nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden grundsätzlich in allen Sprengeln verzeichnet. Lediglich im Sprengel der Staatsanwaltschaft Ried wurden im Jahr 2011 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft Wien hat ebenfalls keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angeordnet. Wie bereits 2009 ist auch 2011 auffällig, dass im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien in 38 Fällen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 und 2 StPO angeordnet wurde, während im Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz (im Verhältnis zur Größe des Sprengels) 43 Überwachungen angeordnet wurden, sodass diese Ermittlungsmethode in Graz deutlich häufiger zur Anwendung gelangt.

Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Anordnungen einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurden **nur in einem Fall vom Gericht nicht bewilligt**.

In insgesamt **19 Fällen** erfolgte gemäß § 137 Abs. 3 StPO eine **neuerliche Anordnung**. Hier ist eine deutliche Reduzierung gegenüber den Vorjahren feststellbar, schließlich kam es im Jahr 2010 zu 29 und im Jahr 2009 gar zu 35 neuerlichen Anordnungen. In **76 Fällen** – und somit im überwiegenden Teil der Fälle – wurden die Zeiträume für die durchgeführte Überwachung mit über einem Monat festgelegt; hingegen wurde eine sehr kurze Überwachungsdauer, nämlich bis zu 24 Stunden, nur in einem Fall angeordnet.

5. In **72 Fällen** (= Ermittlungsverfahren) war die Überwachung **erfolgreich**. In **50 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**. In insgesamt **8 Fällen** liegt ein Ergebnis nicht vor bzw. kann der Erfolg der durchgeführten Maßnahme noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **127 Verdächtige**. Dies entspricht in etwa der Zahl des Vorjahres, was insofern etwas überrascht, da sich die Zahl der Fälle gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt hat.

Gegen weitere **9 Personen** wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet (§ 140 Abs. 2 StPO).

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (106); in 19 Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG; in 11 Fällen der Aufklärung des Verbrechens einer kriminellen Organisation und in 2 Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet. Ein Fall betraf ein Verfahren nach dem Verbotsgesetz, die restlichen 2 Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem Strafgesetzbuch.

6. Gegen durchgeführte Überwachungen wurden in einem Fall **eine Beschwerde** durch den Beschuldigten bzw. Inhaber der Räumlichkeiten erhoben, die jedoch nicht erfolgreich war. Es wurden **keine Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** gestellt.

II. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 141 ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 141 StPO) wurde im Berichtsjahr 2011 im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **in keinem Fall** angeordnet.

D. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2010 dargestellten Herausforderungen, die die Bekämpfung und Beweisführung auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität mit sich bringen (vgl. Sicherheitsbericht 2010, Pkt. 4, 217 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht der besonderen Ermittlungsmaßnahmen in den Berichtsjahren 2010 und 2011 lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des – gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen

Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren. Durch die veränderte Aufgabenverteilung nach dem Strafprozessreformgesetz, wonach die Gerichte die Anordnungen der Staatsanwaltschaften zu prüfen und zu bewilligen bzw. abzulehnen haben, hat sich an der Effektivität und Verhältnismäßigkeit der getroffenen Anordnungen keine Abschwächung ergeben.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf natürlich nicht der Schluss gezogen werden, dass die Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

Der vorliegende Gesamtbericht zeigt auch im dritten und vierten Berichtsjahr nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, dass die Verschiebung der Leitungsbefugnis des Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaft an dem maßvollen Umgang mit diesen Maßnahmen nichts geändert hat. Die Anzahl der Anordnungen des großen und kleinen Lausch- und Spähangriff haben sich auf niedrigem Niveau eingependelt. Anträge auf Bewilligung dieser Ermittlungsmaßnahmen (großen und kleinen Lausch- und Spähangriff) wurden vom Gericht im Berichtszeitraum lediglich in einem Fall abgelehnt. Dies lässt erkennen, dass die Prüfung durch die Staatsanwaltschaften, was die Verhältnismäßigkeit und die Einschätzung des Tatverdächtigen anbelangt, sehr genau vorgenommen wird.

Abschließend darf neuerlich auf den Bericht des Rechnungshofes über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) verwiesen werden, der festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt. Der vorliegende Bericht und das diesem Bericht zugrundeliegende Zahlenmaterial belegen eindeutig, dass diese Einschätzung nach wie vor zutreffend ist.

E. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A1 und 2 bis ./G).

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2010 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	2
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1 ¹
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	21
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	6
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	6
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	1
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	82
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	11
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	
b) bis zu zwei Wochen	9
c) bis zu einem Monat	9
d) über einen Monat	9

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	14
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	8
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	5

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	15
c) § 278a StGB	
d) StGB: sonstige ...	4
e) SMG	3

Beilage ./A

- f) VerbotsG
- g) sonstige ...

3**6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden**

- a) durch den Rechtsschutzbeauftragten
davon - zumindest teilweise – erfolgreich
- b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten
davon - zumindest teilweise – erfolgreich

7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen

- a) durch den Rechtsschutzbeauftragten
davon - zumindest teilweise – erfolgreich
- b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten
davon - zumindest teilweise – erfolgreich
- c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen
davon - zumindest teilweise – erfolgreich

2**2**

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO angeordnet und wird in weiterer Folge nur als ein Fall gezählt.

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2011 (OStA Wien)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1 ¹
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	24
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	14
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	6
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	62
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	1
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	10
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	19
d) über einen Monat	15

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	19
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	15
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	4

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	25
c) § 278a StGB	
d) StGB: sonstige ...	1
e) SMG	9

	Beilage .A
f) VerbotsG	1
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	1
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

¹ In einem Ermittlungsverfahren wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO angeordnet und wird in weiterer Folge nur als ein Fall gezählt.

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2010 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	10
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	7
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	6
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	14
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	6
d) über einen Monat	9

4. Anzahl der Fälle¹

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	7
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	8
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	2

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	1
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	9
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	1
e) SMG	6

	Beilage ./B
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2011 (OStA Graz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	16
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	27
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	13
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	27
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	3
c) bis zu einem Monat	9
d) über einen Monat	31

4. Anzahl der Fälle¹

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	24
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	18
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	1

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	38
c) § 278a StGB	1
d) StGB: sonstige ...	1
e) SMG	3

	Beilage ./B
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
'7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2010 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	4
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	3
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	2
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	16
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	3
d) über einen Monat	3

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	4
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	1
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	2

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	3
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	1
e) SMG	2

	Beilage ./C
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	1
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2011 (OStA Linz)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0 ¹
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	11
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	15
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	0
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	25
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	1
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	9

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	2
c) bis zu einem Monat	14
d) über einen Monat	10

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	17
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	7
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	2

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)	
a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	22
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	0
e) SMG	4

	Beilage ./C
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

^{1.} In einem Ermittlungsverfahren der StA Ried wurde eine im Jahr 2010 durchgeführte Überwachung im Jahr 2011 nachträglich bewilligt.
Dieses Verfahren wird zum Jahr 2010 gezählt und scheint im Jahr 2011 nicht neuerlich auf.

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2010 (OStA Innsbruck)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	0
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	2
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	13
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	2
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	12
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	84
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	84
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	3

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	3
d) über einen Monat	10

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	8
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	3
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	3

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	13
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	0
e) SMG	1

	Beilage ./D
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung **Übersicht für das Jahr 2011 (OStA Innsbruck)**

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	0
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	0
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	7
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	16
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	0
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	13
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	0
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	0

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	2
d) über einen Monat	20

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	12
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	11
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	1

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	21
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	0
e) SMG	3

	Beilage ./D
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	0
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

Optische und akustische Überwachung **Übersicht für das Jahr 2010 (Bundesweit)**

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)	
a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	1
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	2
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	2 ¹
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	37
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	29
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	16
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	0
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	1
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	0
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	2
2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	124
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	84
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	95
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	3
3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	12
c) bis zu einem Monat	21
d) über einen Monat	31
4. Anzahl der Fälle	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	33
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	20
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	12
5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)	
a) StGB: gegen Leib und Leben	3
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	40
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige ...	6
e) SMG	12

	Beilage ./E
f) VerbotsG	0
g) sonstige ...	4
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	2
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	2
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	

¹ Da die Zählung nach Aktenzeichen erfolgt, werden die unter den Punkten b) und c) angeführten Daten in weiterer folge nur als drei Akten gezählt (siehe Blg ./A).

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2011 (Bundesweit)

1. Zahl der Fälle (=Ermittlungsakten)

a) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde	2
b) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	1 ¹
c) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde	1 ²
d) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
e) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangener strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 1 angeordnet wurde	58
g) in denen eine Überwachung nach § 136 Abs. 3 Z 2 angeordnet wurde	72
h) in denen eine Überwachung gemäß § 137 Abs. 3 neuerlich angeordnet wurde	19
i) (nach Abs 1 Z 3) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 136 Abs. 2 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1
j) in denen trotz Antrags der Kriminalpolizei keine Überwachung angeordnet wurde	0
k) in denen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht bewilligt wurde	1
l) (nach § 144 Abs. 3) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
m) bezüglich derer trotz bewilligter Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1

2. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen

a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	127
b) unbeteiligte Dritte, soweit Aufzeichnungen in Bild- oder Schriftform des sie betreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 138 Abs. 4)	1
c) Anzahl der Verständigungen nach § 139 Abs. 2 letzter Satz	11
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde - „Zufallsfunde“ (§ 140 Abs. 2)	9

3. Von den durchgeführten Überwachungen umfaßte Zeiträume

a) bis zu 24 Stunden	1
b) bis zu zwei Wochen	10
c) bis zu einem Monat	44
d) über einen Monat	76

4. Anzahl der Fälle

a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	72
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	50
c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt/der Erfolg noch nicht beurteilt werden kann	8

5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zugrundeliegen

(anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	2
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	106
c) § 278a StGB	11
d) StGB: sonstige ...	2
e) SMG	19

	Beilage ./E	
f) VerbotsG	1	
g) sonstige ...	0	
6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden		
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	+
davon - zumindest teilweise – erfolgreich		
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	1	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich	0	-
7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen		
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich		
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich		
c) durch andere von den Überwachungen betroffene Personen	0	
davon - zumindest teilweise – erfolgreich		

-
- ^{1.} In einem Ermittlungsverfahren der StA Ried wurde eine im Jahr 2010 durchgeführte Überwachung im Jahr 2011 nachträglich bewilligt.
Dieses Verfahren wird zum Jahr 2010 gezählt und scheint im Jahr 2011 nicht neuerlich auf.
- ^{2.} Da die Zählung nach Aktenzeichen erfolgt, werden die unter den Punkten b) und c) angeführten Daten in weiterer Folge nur als einen Akt gezählt (siehe Blg ./A).

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2010**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	2	0	1	0	3 ¹
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	1	0	0	0	1
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	21	10	4	2	37
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	6	7	3	13	29
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	6	6	2	2	16
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	1	0	0	0	1
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	0	0	0	0
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich</u> nicht überwacht	1	0	0	1	2
Erfolgreich	14	7	4	8	33
erfolglos	8	8	1	3	20
Ergebnis liegt noch nicht vor	5	2	2	3	12
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/9/9/9	1/1/6/9	0/1/3/3	0/1/3/10	1/12/21/31
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	82/0	14/0	16/0	12/84	124/84

¹ In einem Ermittlungsverfahren der StA Wien wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO angeordnet, die nur als ein Fall gezählt werden.

Beilage ./F

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2011**

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	Bundesweit
§ 136 Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	0	0 ¹	0	1 ²
§ 136 Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	1	0	0	1	2
§ 136 Abs. 3 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	24	16	11	7	58
§ 136 Abs. 3 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	14	27	15	16	72
§ 137 Abs. 3 (neuerliche Anordnung)	6	13	0	0	19
keine Überwachung angeordnet (trotz Antrag der Kriminalpolizei)	0	0	0	0	0
Anordnung rechtskräftig abgelehnt	0	0	1	0	1
Trotz bewilligter Anordnung <u>tatsächlich</u> nicht überwacht	1	0	0	0	1
Erfolgreich	19	24	17	12	72
erfolglos	15	18	7	11	50
Ergebnis liegt noch nicht vor	4	1	2	1	8
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	0/4/19/15	0/3/9/31	0/2/14/10	1/1/2/20	1/10/44/76
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	62/1	27/0	25/0	13/0	127/1

¹ In einem Ermittlungsverfahren der StA Ried wurde eine im Jahr 2010 durchgeführte Überwachung im Jahr 2011 nachträglich bewilligt. Dieses Verfahren wird zum Jahr 2010 gezählt und scheint im Jahr 2011 nicht neuerlich auf.

² In einem Ermittlungsverfahren der StA Wien wurden Überwachungen nach § 136 Abs. 1 Z 3 lit. a und b StPO angeordnet, die nur als ein Fall gezählt werden.

**Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten „besonderen Ermittlungsmaßnahmen“
für das Jahr 2011**

(die Vergleichszahlen 2010/2009/2008/2007 sind in Klammer angefügt

	<u>OStA Wien</u>	<u>OStA Graz</u>	<u>OStA Linz</u>	<u>OStA Innsbruck</u>	<u>Bundesweit</u>
<u>"großer Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (2/2/3/2)	0 (0/2/0/0)	0 (1/1/0/1)	0 (0/0/1/0)	1 (3/5/4/3)
<u>"kleiner Lausch- und Spähangriff"</u>	1 (1/1/3/1)	0 (0/1/0/0)	0 (0/0/0/0)	1 (0/0/0/0)	2 (1/2/3/1)
<u>"Videofalle"</u> außerhalb von Räumen	24 (21/27/31/9)	16 (10/19/13/1)	11 (4/6/9/0)	7 (2/7/9/3)	58 (37/59/62/13)
<u>"Videofalle"</u> in Räumen mit Zustimmung	14 (6/14/17/13)	27 (7/24/13/18)	15 (3/10/9/5)	16 (13/10/9/11)	72 (29/58/48/47)
<u>erfolgreich/erfolglos</u>	19/15 (14/8, 17/19, 19/31, 9/14)	24/18 (7/8, 17/21, 9/11, 4/14)	17/7 (4/1, 3/12, 4/9, 1/5)	12/11 (8/3, 6/5, 8/8, 6/6)	72/50 (33/20, 44/57, 40/59, 20/39)
<u>Ergebnis</u> liegt noch nicht vor	4 (5/6/2/-)	1 (2/6/6/-)	2 (2/2/0/-)	1 (3/6/4/-)	8 (12/20/12/-)
<u>Anzahl der betroffenen Personen</u>	63 (82/311/305/ 57)	27 (14/31/21/ 39)	25 (16/2/17/3)	13 (96/6/6/22)	128 (208/350/349/ 121)
<u>Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe</u>	1 (0/0/11/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	0 (0/0/0/0)	1 (0/0/11/0)